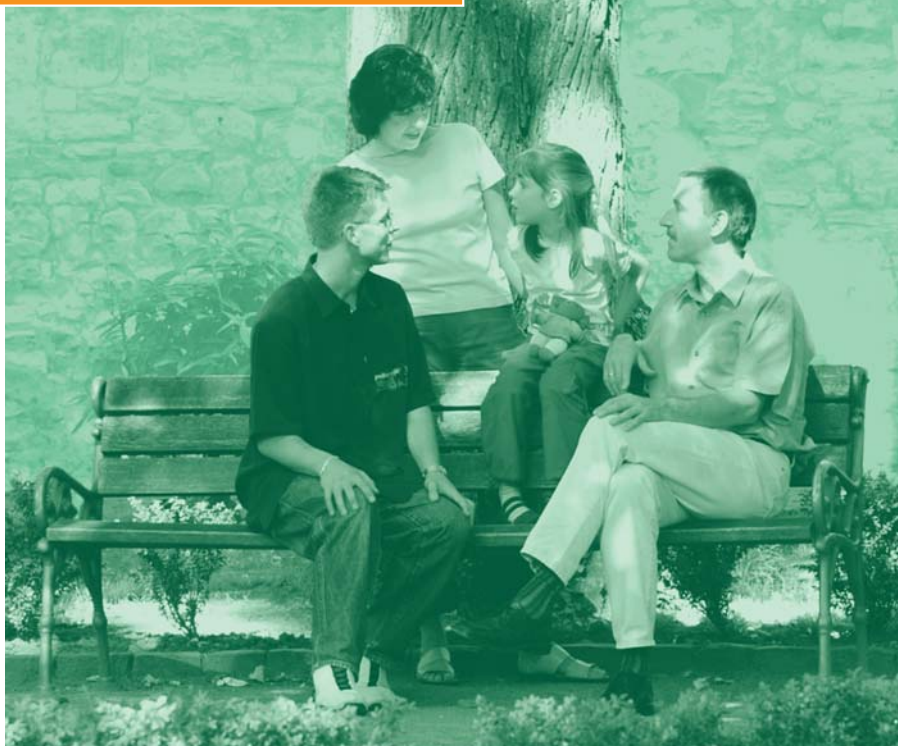




STEUERTIPP



Hinweise für Eltern



Diese Broschüre informiert über die wesentlichen kinderbezogenen Steuererleichterungen. Sie erhebt keinen Anspruch darauf, jede Regelung umfassend mit allen Ausnahmen und Besonderheiten darzustellen. Im Einzelfall helfen die Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder das zuständige Finanzamt gerne weiter.

Die Darstellung ist weitgehend nach steuerrechtlichen Begriffen gegliedert. Die entsprechenden Fundstellen im Gesetz sind im Text angegeben. Zur Erleichterung befindet sich am Ende der Broschüre ein Stichwortverzeichnis.

Die Broschüre berücksichtigt die ab **01.01.2007** geltende Rechtslage. Die im Text angesprochenen Steuererklärungsvordrucke 2007 erhalten Sie bei jedem Finanzamt. Dort erhaltenen Sie auch weitere Informationsbroschüren des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums, von denen die folgenden als Ergänzung zu dieser Broschüre besonders hervorgehoben werden sollen:

- ▶ Steuertipp „Hinweise für ältere Menschen“
- ▶ Steuertipp „Mini-, Midi- und Aushilfsjobs“

Natürlich finden Sie diese Broschüren auch im Internet unter www.fm.rlp.de.

Weitere Hinweise enthält auch der „Lohnsteuerratgeber“, der im Internet unter www.fin-rlp.de/40Steuern/40index.htm abrufbar ist.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Kindern gehört die Zukunft, sie gestalten die Welt von morgen, sie bereichern unsere Gesellschaft. Das bedeutet für diese Gesellschaft aber auch eine Verpflichtung besonders denjenigen gegenüber, die Kinder betreuen, aufziehen und erziehen – den Eltern. Die Landesregierung setzt sich in vielen Bereichen dafür ein, dem Anspruch „kinderfreundliches Rheinland-Pfalz“ gerecht zu werden. Dieses Motto ist für uns immer wieder Ansporn und Verpflichtung. In diesem Zusammenhang ist auch dieser Ratgeber zu sehen, der Sie, liebe Eltern, über die Ihnen zustehenden steuerlichen Vergünstigungen informieren möchte, denn niemand soll aus Unkenntnis mehr Steuern zahlen als es die Gesetze vorsehen.



In diesem Heft finden Sie eine Fülle von Tipps und Hinweisen für Steuervergünstigungen, die besonders für Familien von Interesse sind. Behandelt werden hier insbesondere Regelungen im Bereich der Einkommensteuer.

Die Broschüre enthält eine Reihe von lebensnahen Beispielen und zusätzlich konkrete Angaben, wo wer wie die jeweilige Vergünstigung beantragen kann.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit diesem Heft eine praktische Hilfe an die Hand zu geben. Weitere Auskünfte erhalten Sie von den Angehörigen der steuerberatenden Berufe, aber auch bei Ihrem Finanzamt. Die Info-Hotline 0180/37 57 400 des Finanzamts ist von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr besetzt und kostet 9 Cent/Minute.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Deubel'.

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Minister der Finanzen

Inhalt

1. Einkommensteuer	4
1.1 Steuerfreie Leistungen	4
Mutterschaftsgeld	4
Kindergartenzuschuss vom Arbeitgeber	4
Elterngeld	4
1.2 Kindergeld und Freibeträge für Kinder	4
a) Kindergeld	5
b) Freibeträge für Kinder	5
c) Vergleichsrechnung zwischen Kindergeld und Steuerwirkung der Freibeträge für Kinder	6
d) Besonderheit bei Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag	7
e) Aufteilung der Freibeträge für Kinder auf die Elternteile	7
f) Voraussetzung für den Erhalt des Kindergeldes und der Freibeträge für Kinder	8
Begünstigte Kindschaftsverhältnisse.....	8
Altersgrenzen	8
Einkünfte und Bezüge des Kindes	12
1.3 Kinderbetreuungskosten	15
1.4 Entlastungsbetrag für allein Erziehende	19
a) Haushaltszugehöriges Kind	19
b) Allein Erziehende	19
1.5 Sonderausgaben	20
a) Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten	20
b) Schulgeld	20
1.6 Außergewöhnliche Belastungen	21
a) Regelfall	21

b) Spezialfälle	23
Ausbildungs-sonderbedarfsfreibetrag	23
Unterhaltsaufwendungen	25
Aufwendungen für eine Haushaltshilfe	28
Behinderten-Pauschbetrag	29
Pflege-Pauschbetrag	31
1.7 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen	33
1.8 Sonstige Hinweise	36
a) Wahl der Veranlagungsart	36
b) Eintragung auf der Lohnsteuerkarte	38
1.9 Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge	41
a) Berechtigter Personenkreis	41
b) Altersvorsorgezulage	42
c) Grundzulage	42
d) Kinderzulage	42
e) Mindesteigenbetrag	43
f) Sonderausgabenabzug	43
2. Förderung der Vermögensbildung	44
3. Bausparförderung	45
4. Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums	46
5. Kraftfahrsteuer	47
6. Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	49
7. Stichwortverzeichnis	50

Einkommensteuer

1.1 Steuerfreie Leistungen

Bestimmte Leistungen für Eltern hat der Gesetzgeber von der Einkommensteuer befreit. Der Einkommensteuer unterliegen nicht:

- ▶ **Mutterschaftsgeld** sowie Zuschüsse nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder entsprechender Landesregelung (§ 3 Nr. 1 d Einkommensteuergesetz); diese Leistungen unterliegen allerdings dem sog. Progressionsvorbehalt, d. h. sie beeinflussen die Höhe des für das steuerpflichtige Einkommen geltenden Steuersatzes.
- ▶ Zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte **Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung** und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer **in Kindergärten** oder vergleichbaren Einrichtungen (§ 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz).
- ▶ Das **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§ 3 Nr. 67 Einkommensteuergesetz).

Der Arbeitgeber wird im Regelfall die Steuerfreiheit solcher Leistungen bei der Lohnabrechnung berücksichtigen. Hat er das ausnahmsweise unterlassen, so kann dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berichtigt werden.

1.2 Kindergeld und Freibeträge für Kinder

Das Kindergeld und die Freibeträge für Kinder dienen der steuerrechtlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes bei den Eltern. Die Freistellung wird entweder durch die Freibeträge oder die Zahlung des Kindergeldes erzielt. Da die Steuerpflichtigen auf jeden Fall einen Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes haben, wird erst im Rahmen der Einkommensteuerbearbeitung geprüft, welche Variante günstiger ist.

a) Kindergeld

Das Kindergeld beträgt:

154 € für das erste, zweite und dritte Kind,

179 € für jedes weitere Kind.

Es wird monatlich ausgezahlt.

Das Kindergeld zahlt die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit (ehem. Arbeitsamt).

Für **Angehörige des öffentlichen Dienstes** sind eigenständige Familienkassen eingerichtet.

Das Kindergeld wird **je Kind immer nur an einen Elternteil** ausgezahlt. Bei **mehreren Berechtigten** wird das Kindergeld demjenigen ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind in einen gemeinsamen Haushalt von Berechtigten aufgenommen worden, können diese untereinander bestimmen, an wen das Kindergeld ausgezahlt werden soll.

Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind den höchsten Unterhalt zahlt. Ansonsten können die Berechtigten untereinander bestimmen, wer das Kindergeld erhalten soll. Tun sie das nicht, entscheidet das Vormundschaftsgericht.

b) Freibeträge für Kinder

Der **Kinderfreibetrag** beträgt jährlich je Kind und Elternteil **1.824,- €**, bei zusammenveranlagten Eltern also 3.648,- €. Hinzu kommt für jedes Kind ein **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** von jährlich 1.080,- € je Kind und Elternteil, bei zusammenveranlagten Eltern also 2.160,- €. Die beiden Freibeträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel gekürzt.

c) Vergleichsrechnung zwischen Kindergeld und Steuerwirkung der Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder werden erst bei der Einkommensteuerveranlagung des entsprechenden Kalenderjahres berücksichtigt und zwar nur dann, wenn dessen einkommensteuerliche Auswirkung größer ist als der Anspruch auf Kindergeld. In diesem Fall wird das Kindergeld verrechnet. **Das Finanzamt prüft automatisch, welche Lösung die günstigere ist.** In den meisten Fällen ist das Kindergeld günstiger, sodass sich durch die Einkommensteuerveranlagung keine Veränderungen insoweit mehr ergeben.

BEISPIEL:

Die Eheleute Karl und Karola Kinderlieb haben einen 14 Jahre alten Sohn mit Namen Sam. Ihr zu versteuerndes Einkommen vor Abzug des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt 65.808,- €. Es ergibt sich folgende Berechnung für 2007:

a) gezahltes Kindergeld: 154,- € x 12 Monate	1.848,- €
b) einkommensteuerliche Auswirkung der Freibeträge für Kinder	
▶ Höhe des Kinderfreibetrags:	
1.824,- € x 2 Elternteile = 3.648,- €	
▶ Höhe des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf: 1.080,- € x 2 Elternteile = 2.160,- €	
▶ tarifliche Einkommensteuer ohne Abzug der Freibeträge für Kinder (zu versteuerndes Einkommen: 65.808,- €):	13.504,- €
▶ tarifliche Einkommensteuer bei Abzug der Freibeträge für Kinder (zu versteuerndes Einkommen: 60.000,- €):	11.614,- €
▶ steuerliche Auswirkung der Freibeträge für Kinder	1.890,- € → 1.890,- €
c) Erstattung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung	42,- €

d) Besonderheit bei Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

Die Freibeträge für Kinder werden daneben **immer** bei der Berechnung des **Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer** berücksichtigt. Das Kindergeld gilt die Kinderlasten nämlich nicht für die Zuschlagsteuern ab.

e) Aufteilung der Freibeträge für Kinder auf die Elternteile

Den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält **jeder Elternteil** zur Hälfte. Unverheiratete, getrennt lebende und geschiedene Eltern können den Kinderfreibetrag daher unabhängig von einander geltend machen. Anders als beim Kindergeld müssen sie sich nicht untereinander abstimmen.

Der Kinderfreibetrag kann auf Antrag übertragen werden, wenn nur ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind im Wesentlichen nachkommt. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines minderjährigen Kindes kann auf Antrag auf den allein erziehenden Elternteil, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist, übertragen werden. Ist das Kind zugleich auch beim anderen Elternteil gemeldet (und sei es nur mit Zweitwohnung), ist die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ausgeschlossen.

Bei verheirateten Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Freibeträge für Kinder in **voller Höhe** berücksichtigt (vgl. Beispiel auf S. 6). Die vollen Freibeträge für Kinder erhalten ausnahmsweise aber auch einzelne Steuerpflichtige, und zwar dann, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland wohnt oder der Steuerpflichtige das Kind alleine angenommen hat.

In der
Steuererklärung
einzutragen auf:
Anlage Kind
(Zeilen 31–34)

f) Voraussetzungen für den Erhalt des Kindergeldes und der Freibeträge für Kinder

Begünstigte Kindschaftsverhältnisse

Das Kindergeld und die Freibeträge für Kinder kann man erhalten für:

- ▶ leibliche Kinder,
- ▶ Adoptivkinder und
- ▶ Pflegekinder

Bei Pflegekindern sind zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- ▶ die Beziehung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind muss ähnlich der zu einem leiblichen Kind und nicht nur vorübergehender Natur sein,
- ▶ das Pflegekind darf nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen worden sein und
- ▶ ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Kindergeld können auch Stiefvater bzw. -mutter oder ein Großelternteil des Kindes erhalten, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben. Die Freibeträge für Kinder können diese Personen erhalten, wenn sie zusätzlich einen Antrag auf Übertragung gestellt haben. Der Anspruch der Eltern entfällt dann.

Altersgrenzen

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bis einschließlich des Tages vor dem 18. Geburtstag) werden für alle oben genannten Kinder die Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld gewährt.

Ein Kind **ab 18 Jahren** wird berücksichtigt im Rahmen des Kindergeldes und der Freibeträge für Kinder,

- ▶ wenn es das **21. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat, ohne Beschäftigung ist und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeit Suchender gemeldet ist oder

- ▶ wenn es das **25. * Lebensjahr** noch nicht vollendet hat und
 - ▶ sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
 - ▶ sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungsabschnitt und gesetzlichem Wehr- oder Zivildienst bzw. begünstigtem Freiwilligendienst von max. 4 Monaten befindet oder
 - ▶ eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - ▶ ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Freiwilligendienst nach dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“ oder einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz leistet oder
- ▶ **ohne Altersbeschränkung**, wenn es bereits vor Vollendung des 25. * Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies ist aber nicht der Fall, wenn das Kind über ausreichend hohe Einkünfte verfügt, die es ihm erlauben, seinen gesamten Lebensbedarf zu finanzieren. Der gesamte existenzielle Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich typischerweise aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Erzielt das Kind also mehr als 7.680,- € (Grundbedarf) zuzüglich Behinderten-Pauschbetrag (zwischen 310,- € und 1.420,- € je nach Grad der Behinderung), kann es sich selbst unterhalten und die Eltern haben keinen Anspruch auf das Kindergeld oder die Freibeträge.

Als **Berufsausbildung** zählt z. B. die Ausbildung für einen handwerklichen, kaufmännischen, technischen oder wissenschaftlichen Beruf, aber auch die Ausbildung an einer allgemein bildenden Schule, Haushaltsschule, Berufsfachschule oder ein Studium an einer Hochschule. Sie ist abgeschlossen, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, der es zur Berufsausübung befähigt, also mit Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfung.

* Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Altersgrenze vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr gesenkt. Für die Absenkung der Altersgrenze gelten Übergangsregelungen. So werden

- Kinder, die 2006 ihren 25. oder 26. Geburtstag feiern, bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt.
- Kinder, die 2006 ihren 24. Geburtstag feiern, bis zum 26. Lebensjahr berücksichtigt.

Die Absenkung der Altersgrenze greift insoweit erst ab dem Geburtsjahrgang 1983.

Aber auch während einer sich daran anschließenden zweiten Berufsausbildung (z. B. Zweitstudium, Besuch einer Fach- oder Meisterschule) oder eines Ausbildungsdienstverhältnisses (z. B. Referendariat) kann das Kind weiter berücksichtigt werden, solange es die entsprechende Alters- und Einkommensgrenze nicht überschritten hat.

Keine Berufsausbildung liegt jedoch vor, wenn das Kind zwar weiter ausgebildet wird, gleichzeitig jedoch einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht (z. B. ein fest Angestellter studiert nebenbei).

- ▶ Kinder können als Arbeit Suchende auch über *das 21. Lebensjahr* oder, im Fall der Berufsausbildung, *über das 25. * Lebensjahr* hinaus berücksichtigt werden, wenn
 - ▶ der gesetzliche Grundwehr- oder Zivildienst geleistet wurde oder
 - ▶ statt dessen freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren Wehrdienst geleistet wurde oder
 - ▶ eine von den genannten Diensten befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt wurde und zwar für einen der Dauer des inländischen Grundwehr- oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

Bitte beachten Sie:

Vollendet das Kind das 18. Lebensjahr, muss die Familienkasse schriftlich darüber informiert werden, dass die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug (Schul- oder Berufsausbildung etc.) weiterhin vorliegen, da diese ansonsten die Zahlungen einstellt.

BEISPIEL:

Der Sohn Sam der Eheleute Kinderlieb wurde am 15.10.1983 geboren. Seinen 18. Geburtstag hatte er am 15.10.2001. Im Juni 2002 legte er das Abitur ab. Vom 1. September 2002 bis zum 30. Juni 2003 leistete er seinen Grundwehrdienst. Danach begann er im Oktober 2003 ein Ingenieurstudium, welches er im Juni 2010 mit der Diplomprüfung abschließen wird.

Die Eltern konnten bzw. können für Sam Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag für die folgende Zeiträume erhalten:

1. bis Oktober 2001, weil er unter 18 Jahre alt war,
2. von November 2001 bis Juni 2002, weil er sich in Schulausbildung befand,
3. von Juli 2002 bis August 2002, weil er sich in einer Übergangszeit zwischen Ausbildung und gesetzlichem Wehrdienst befand,
4. kein Kindergeldanspruch für die Dauer des Wehrdienstes,
5. von Juli 2003 bis September 2003, weil es sich in einer Übergangszeit zwischen dem gesetzlichen Wehrdienst und einer Ausbildung befand,
6. ab Oktober 2003 bis Oktober 2008, weil es sich in Ausbildung befindet und unter 25 Jahre alt ist,
7. ab November 2008 bis August 2009, weil er zwar über 25 Jahre alt und in Berufsausbildung sein wird, aber 10 Monate Grundwehrdienst geleistet hatte (10 Monate Verlängerungszeit).

Verheiratete volljährige Kinder werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Etwas anderes gilt aber, wenn die Eltern deshalb für das Kind aufkommen müssen, weil der Ehegatte des Kindes nicht über ausreichende Einkünfte und Bezüge verfügt.

Einkünfte und Bezüge des Kindes

Kinder **ab 18 Jahren** werden nur berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als 7.680,- € eigene Einkünfte und Bezüge im Kalenderjahr haben.

Angerechnet werden zunächst alle steuerpflichtigen Einkünfte (z. B. Arbeitslohn). Zusätzlich werden aber auch Bezüge des Kindes einbezogen, die nicht steuerpflichtig sind, so unter anderem:

- ▶ Lohnersatzleistungen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld;
- ▶ Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt werden;
- ▶ Leistungen der Sozialhilfe, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei gesetzlich unterhaltsverpflichteten Personen absieht;
- ▶ Unterhaltsleistungen eines geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kindes;
- ▶ bei Sozialversicherungsrenten und bei berufsständischen Renten die über den Besteuerungsanteil hinausgehende Rente bzw. bei anderen Renten die über den steuerpflichtigen Ertragsanteil hinausgehende Rente;
- ▶ die durch den Sparfreibetrag freigestellten Zinseinnahmen;
- ▶ die durch den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag freigestellten Versorgungsbezüge.

Unschädlich sind dagegen die Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind.

Als anzurechnende Einkünfte werden die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten bzw. der Gewinn angesetzt. Dagegen wird von der Gesamtsumme der Bezüge eine Kostenpauschale von 180,- € jährlich abgezogen, sofern ein höherer Aufwand im Zusammenhang mit diesen Bezügen nicht nachgewiesen wurde. Die Einkünfte und Bezüge sind um den vom Arbeitgeber einbehaltenen und an die Sozialversicherungsträger abgeführten Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu mindern. Außerdem werden ausbildungsbedingte Mehrkosten (wie Studiengebühren, Aufwendungen für Studienbücher) abgezogen.

BEISPIEL 1:

Sam Kinderlieb finanzierte sein Studium u.a. durch einen Aushilfsjob (wöchentlich 20 Stunden). Dafür erhielt er im Jahr 2007 einen Bruttoarbeitslohn von 8.000,- €, von dem der Arbeitgeber einen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 780,- € einbehalten und abgeführt hatte. Außerdem erhielt er BAföG-Zahlungen als Zuschuss in Höhe von 1.500,- €. Schließlich unterstützten ihn die Eheleute Kinderlieb mit monatlich 300,- €. Sam hat Aufwendungen für den Semesterbeitrag und für Studienmaterial von 1.200,- €.

Sams Einkünfte errechnen sich wie folgt:

Lohneinkünfte	Bruttoarbeitslohn	8.000,- €	
	– Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920,- €	7.080,- €
Bezüge:	BAföG-Zahlungen	1.500,- €	
	– Kostenpauschale	180,- €	1.320,- €
Der Zuschuss der Eltern wird nicht berücksichtigt			0,- €
Die schädlichen Einkünfte und Bezüge Sams			8.400,- €
betragen nach Abzug der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung von 780,- € und der ausbildungsbedingten Mehrkosten von 1.200,- €			6.420,- €
Grenzbetrag			7.680,- €

Da der Grenzbetrag höher liegt, erhalten die Eheleute Kinderlieb Kindergeld bzw. den Freibetrag für Kinder.

BEISPIEL 2:

Die Eheleute Kinderlieb haben auch eine Tochter, die Tanja heißt und im Jahr 2007 zweiundzwanzig Jahre alt ist. Sie hat am 31.05.2007 eine Banklehre abgeschlossen und ist sofort in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden. Bis zur Prüfung hat sie eine Ausbildungsvergütung von brutto 794,- € monatlich erhalten, in 2007 also insgesamt 3.970,- €. Davon zog der Arbeitgeber 161,58 € monatlich als Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ab, also insgesamt 807,90 €.

Für den Rest des Jahres zahlte ihr die Bank einen Bruttoarbeitslohn von insgesamt 15.000,- €. Werbungskosten hatte Tanja keine.

Tanjas Einkünfte und Bezüge errechnen sich wie folgt:

Zwar liegen die Gesamtbezüge weit über 7.680,- €. Für den Anspruch auf Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder sind jedoch nur die Bezüge bis einschließlich Mai zu Grunde zu legen, da Tanja danach als Kind ohnehin nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Einkünfte:	Bruttoarbeitslohn bis Mai	3.970,- €
	- Arbeitnehmer-Pauschbetrag:	
	5/12 von 920,- €	383,33 €
	- Pflichtbeiträge	
	zur Sozialversicherung	807,90 €
	verbleiben	2.778,77 €
Grenzbetrag:	5/12 von 7.680,- €	3.200,- €

Da der Grenzbetrag höher liegt, erhalten die Eheleute Kinderlieb Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag für die Monate Januar bis Mai.

1.3 Kinderbetreuungskosten

Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 hat sich bei der steuerlichen Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten eine Änderung ergeben. Bis einschließlich 2005 konnten Aufwendungen für die Kinderbetreuung nur im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt werden. Ab 2006 wurden hierfür neue Regelungen geschaffen. Unter den Kinderbegriff fallen leibliche und adoptierte Kinder sowie Pflegekinder.

- Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten können nun wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist:
 - Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes,
 - die Aufwendungen fallen wegen der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen an und
 - das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretener körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Liegen diese Voraussetzungen vor, können zwei Drittel der Aufwendungen – höchstens jedoch 4.000,- € – geltend gemacht werden. Beim Zusammenleben beider Elternteile ist zu beachten, dass beide erwerbstätig sein müssen, um die Aufwendungen abziehen zu können.

HINWEIS:

Bei Arbeitnehmern, deren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht überschreiten, können die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden.

- Private Kinderbetreuungskosten werden ab 2006 als Sonderausgaben berücksichtigt.

In der
Steuererklärung
einzutragen auf:
Anlage Kind
(Zeilen 76–85)

Betreuung für Vorschulkinder

Bei Kindern zwischen dem 3. und 6. Geburtstag können alle Eltern zwei Drittel der Aufwendungen – höchstens jedoch 4.000,- € – für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes geltend gemacht werden. Zu den Aufwendungen zählen typischerweise Kosten für den Kindergarten, Babysitter, Tagesmutter u. ä.

Betreuung für sonstige Kinder

Des Weiteren können unter bestimmten Voraussetzungen für die sonstigen Kinder ebenso Aufwendungen in Höhe von zwei Drittel – höchstens jedoch 4.000,- € – geltend gemacht werden. Zu den sonstigen Kindern zählen die Kinder

► **unter 3 Jahre und zwischen 6 und 14 Jahren**

Dann müssen sich die Eltern in Ausbildung befinden oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder länger als drei Monate zusammenhängend krank sein.

► **ab 14 Jahren**

Betreuungskosten für diese Kinder können nur dann berücksichtigt werden, wenn bei ihnen eine vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretene körperliche, geistige oder seelische Behinderung dazu führt, dass sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Darüber hinaus müssen bei den Eltern die oben genannten Voraussetzungen ebenso vorliegen.

Leben beide Elternteile zusammen, müssen beide jeweils eine Voraussetzung erfüllen, d. h. beide Elternteile sind in Ausbildung, behindert oder krank oder ein Elternteil ist erwerbstätig und der andere ist in Ausbildung, behindert oder krank.

Bei der Einordnung der Betreuungskosten ist auf das jeweilige Kind-schaftsverhältnis der im Haushalt lebenden Kinder und der damit verbundenen Voraussetzungen zu achten. Dies ist vor allem bei sog. Patchwork-Familien von Bedeutung, vgl. Beispiel 2, S. 17.

Bitte beachten Sie:

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und deren Zahlung durch Vorlage eines Bankbeleges nachweisen muss. Dabei ist die Durchschrift des Überweisungsträgers nicht ausreichend. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Keine Kinderbetreuungskosten stellen Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen dar.

BEISPIEL 1:

Die allein erziehende Mutter Susanne Selbständig arbeitet als Sekretärin von 08.00 – 16.30 Uhr. Ihr 10-jähriger Sohn Sebastian geht vormittags zur Schule und wird danach von einer Tagesmutter betreut. Für die Tagesmutter zahlt Susanne Selbständig im Monat 400,- €. Als Sekretärin verdient sie 45.000,- €. Weitere Einkünfte hat sie nicht. Ihre Werbungskosten überschreiten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht.

Von den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit als Sekretärin kann Susanne Selbständig die Betreuungskosten für Ihren Sohn wie Werbungskosten abziehen.

Brutto-Arbeitslohn von	45.000,- €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 920,- €
Betreuungskosten 2/3 von 4.800,- €	- 3.200,- €
Einkünfte	40.880,- €

Von der Summe der Einkünfte kann sie nun noch den Entlastungsbetrag für allein Erziehende abziehen (s. S. 19).

BEISPIEL 2 (Abwandlung Patchworkfamilie):

Susanne Selbständig lebt mit Norbert Neu zusammen. Das gemeinsame Kind Gustav ist bereits vier Jahre alt und besucht vormittags den städtischen Kindergarten. Dafür zahlt Susanne Selbständig monatlich 150,- €. Neben Sebastian (s. Beispiel 1) und Gustav lebt auch noch die 8-jährige Mareike im Haushalt. Mareike ist die Tochter von Norbert Neu. Norbert hat seine Arbeit aufgegeben und kümmert sich um die Kinder und den Haushalt. Zusätzlich wird Sebastian noch weiterhin nachmittags von der Tagesmutter betreut. Norbert Neu bezieht Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 10.000,- €.

Die Einkommensverhältnisse von Susanne Selbständig haben sich nicht geändert (s. Beispiel 1). Ihre Sonderausgaben betragen neben den Kindergartenkosten 3.000,- €.

Da Susanne Selbständig und Norbert Neu nicht verheiratet sind, müssen beide eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben.

Einkommensteuererklärung von Susanne Selbständig:

Die Kosten für die Tagesmutter für den Sohn Sebastian kann sie wie **Werbungskosten** geltend machen, denn die Kosten sind nach wie vor als erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten einzustufen, da Norbert Neu nicht der Vater von Sebastian ist.

Die Kindergartenkosten für den gemeinsamen Sohn Gustav kann sie dagegen nur als **Sonderausgaben** (s. S. 16) geltend machen, da sie mit dem Vater von Gustav zusammenlebt und dieser nicht erwerbstätig ist.

Eventuelle Betreuungskosten für Mareike kann sie überhaupt nicht geltend machen, da diese in keinem Kindschaftsverhältnis zu ihr steht.

Brutto-Arbeitslohn	45.000,- €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 920,- €
Betreuungskosten wie Werbungskosten: 2/3 von 4.800,- €	- 3.200,- €
Einkünfte	40.880,- €
Private Betreuungskosten (Kindergarten)	
als Sonderausgaben: 2/3 von 1.800,- €:	- 1.200,- €
übrige Sonderausgaben	- 3.000,- €
Gesamtbetrag der Einkünfte	36.680,- €

Einkommensteuererklärung von Norbert Neu:

Norbert Neu kann für Sebastian keine Kinderbetreuungskosten geltend machen, da er in keinem Kindschaftsverhältnis zu ihm steht und keine Ausgaben für die Betreuung trägt.

Für Gustav kann er keine Betreuungskosten geltend machen, da Susanne Selbständig die Kindergartenkosten bezahlt und demnach sie die Sonderausgaben bei sich geltend machen kann.

Für Mareike kann er möglicherweise anfallende Kinderbetreuungskosten ebenfalls nicht geltend machen, da er nicht erwerbstätig und auch nicht in Ausbildung, behindert oder krank ist und Mareike kein Vorschulkind ist.

1.4 Entlastungsbetrag für allein Erziehende

Allein Erziehende erhalten einen zusätzlichen Entlastungsbetrag von 1.308,- € jährlich. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag jeweils um ein Zwölftel.

a) Haushaltszugehöriges Kind

Zum Haushalt einer allein erziehenden Person muss mindestens ein Kind gehören, für das ihr ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des allein Erziehenden gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen allein Erziehenden zu, der das Kindergeld erhält. Das Kind kann minderjährig oder volljährig sein.

b) Allein Erziehende

Begünstigt sind nur Ledige, Geschiedene, von ihrem Ehegatten dauernd getrennt Lebende, Verheiratete, deren Ehegatte im Ausland wohnt, und Verwitwete. Außerdem darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen (also z. B. nicht mit erwerbstätigen Kindern oder anderen Verwandten oder einem Lebenspartner). Unschädlich ist jedoch eine Haushaltsgemeinschaft mit Kindern (ggf. auch Stief- oder Enkelkindern), für die ein Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld besteht oder die Grundwehr- oder Zivildienst oder freiwilligen Wehrdienst für höchstens drei Jahre leisten oder eine von den genannten Diensten befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben.

In der
Steuererklärung
einzutragen auf:
Anlage Kind
(Zeilen 35–40)

1.5 Sonderausgaben

a) Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsleistungen an den im Inland ansässigen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind bis zu höchstens 13.805,- € jährlich als Sonderausgaben abziehbar. Der Unterhaltsleistende kann dies nur mit Zustimmung des Empfängers beantragen. In diesem Fall hat der Unterhaltsempfänger die betreffenden Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern (sog. **Realsplitting**).

Für den Antrag hält das Finanzamt einen besonderen Vordruck bereit (Anlage U). Eine erteilte Zustimmung ist grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam. Der Widerruf muss vor Beginn des Jahres, für das die Zustimmung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Finanzamt erklärt werden (z. B. ist ein Widerruf für 2007 nach dem 31.12.2006 nicht mehr möglich).

Liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastungen (siehe Nr. 1.6 b), Seite 25) in Betracht kommen.

b) Schulgeld

Ein Steuerpflichtiger kann **30% des Schulgeldes** (nicht Verpflegungs-, Betreuungs- oder Beherbergungsentgelt), das er für ein Kind zahlt, für welches er einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhält, als Sonderausgaben abziehen.

Der Abzug setzt jedoch voraus, dass das Kind eine staatlich genehmigte oder erlaubte **Ersatzschule** oder staatlich anerkannte **allgemeinbildende Ergänzungsschule** besucht. Darunter fallen nur solche Privatschulen, denen auf Grund der Schulgesetze der Länder der Status „Ersatzschule“ bzw. „Ergänzungsschule“ verliehen worden ist. Die in Frage kommende Schule erteilt Ihnen darüber Auskunft. Ebenfalls abzugsfähig sind Zahlungen an deutsche Schulen im Ausland, wenn diese von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder anerkannt sind.

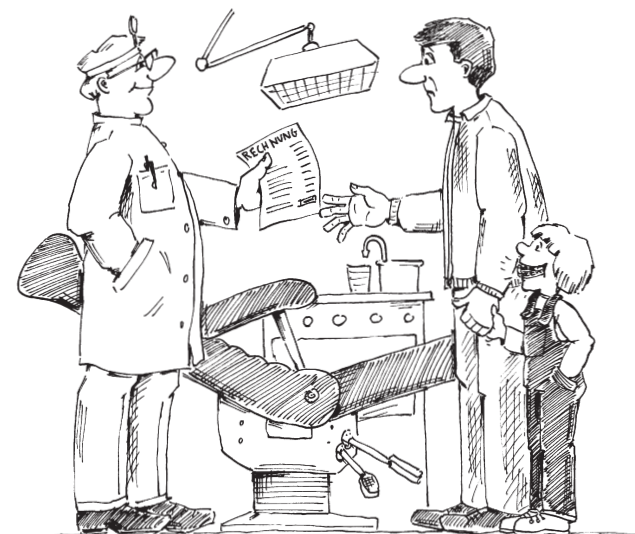
Die Höhe des Schulgeldes und die Voraussetzungen für den Abzug sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

1.6 Außergewöhnliche Belastungen

Das Einkommensteuergesetz sieht in den §§ 33 ff. Steuerentlastungen für Steuerpflichtige vor, die durch ungewöhnliche Umstände in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gegenüber anderen Steuerzahlern besonders benachteiligt sind. Für einzelne Fälle hat der Gesetzgeber dabei in den §§ 33 a – 33 b Einkommensteuergesetz (hier dargestellt in Abschnitt 1.6 b), Spezialregelungen getroffen. Alle nicht darunter fallenden außergewöhnlichen Belastungen sind nach dem folgenden Abschnitt 1.6 a) zu beurteilen.

a) Regelfall

Nach § 33 Einkommensteuergesetz können außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuerveranlagung steuermindernd berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige sich ihnen nicht entziehen kann. Typischerweise handelt es sich dabei um Krankheitskosten, Aufwendungen infolge Behinderung oder wegen Todesfalls, Kosten infolge von Naturkatastrophen u. ä.



In der
Steuererklärung
einzutragen auf:
Mantelbogen
Seite 4
(Zeilen 103–105)

In der
vereinfachten
Steuererklärung
für Arbeitnehmer
einzutragen auf:
Seite 2
(Zeile 53)

► In der
Steuererklärung
einzutragen auf:
Mantelbogen
Seite 3
(Zeile 78)

► In der
Steuererklärung
einzutragen auf:
Anlage Kind
(Zeile 44)

Für außergewöhnliche Belastungen, für die es keine Spezialregelung gibt (s. Abschnitt 1.6 b), ist ein Abzug aber nur möglich, soweit sie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen derart einengen, dass ihm nicht mehr zuzumuten ist, die Steuer in voller Höhe zu tragen. Daher kann der Steuerpflichtige nur Aufwendungen abziehen, die eine sog. **zumutbare Belastung** übersteigen. Diese ist abhängig von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und dem Familienstand des Steuerpflichtigen.

Die zumutbare Belastung beträgt:

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340,- €	über 15.340,- € bis 51.130,- €	über 51.130,- €
1. für Steuerpflichtige, die keine Kinder haben <i>und</i>			
a) nach dem Grundtarif besteuert werden (Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene, Verwitwete, aber auch Ehegatten, die getrennte oder besondere Veranlagung gewählt haben	5 %	6 %	7 %
b) nach dem Splittingtarif besteuert werden (Verheiratete bei Zusammenveranlagung und Sonderfälle)	4 %	5 %	6 %
2. für Steuerpflichtige mit			
a) einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld bekommt.

Bitte beachten Sie:

Ein Abzug im Rahmen der allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen ist nur möglich, wenn die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden.

BEISPIEL:

Karl Kinderlieb musste im Jahr 2007 zu den bei ihm und seinen Kindern entstandenen Zahnbehandlungskosten 2.500,- € zuzahlen. Die Eheleute haben neben Sam und Tanja noch ein drittes berücksichtigungsfähiges Kind, den Sohn Sigg. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute beträgt in diesem Jahr 40.000,- €.

Die außergewöhnlichen Belastungen errechnen sich wie folgt:

Krankheitskosten	2.500,- €
abzüglich zumutbare Belastung: 1% von 40.000,- €	400,- €
berücksichtigungsfähiger Betrag	2.100,- €

b) Spezialfälle

Ausbildungsbedarfsfreibetrag

Nach § 33 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz kann **zur Abgeltung des Sonderbedarfs** eines sich in Berufsausbildung befindlichen, volljährigen und auswärts untergebrachten Kindes, für das der Steuerpflichtige einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhält, unabhängig von einer zumutbaren Belastung ein Freibetrag von 924,- € gewährt werden. Ein Nachweis über einzelne Aufwendungen braucht nicht geführt zu werden. Die Tatsache der Berufsausbildung als solche hingegen muss belegt werden, z. B. durch Vorlage einer Studienbescheinigung. Zum Begriff der Berufsausbildung vergleichen Sie bitte die Erläuterungen in Abschnitt 1.2 f), S. 9.

In der
Steuererklärung
einzutragen auf:
Anlage Kind
(Zeilen 41, 42)

Auswärtig ist jede Unterbringung außerhalb jedes elterlichen Haushalts. Voraussetzung ist eine räumliche Selbstständigkeit des Kindes. Auf die Gründe der auswärtigen Unterbringung kommt es nicht an.

Die genannten Beträge werden allerdings gekürzt, soweit das Kind während der Ausbildung **eigene Einkünfte und Bezüge** von über **1.848,- €** im Kalenderjahr hat. Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und andere Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln werden in voller Höhe angerechnet. Von den Bezügen und Ausbildungshilfen kann insgesamt eine Kostenpauschale von 180,- € abgezogen werden. Der vom Arbeitgeber einbehaltene und an die Sozialversicherungsträger abgeführte Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mindert die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes.

Ferner ist zu beachten, dass alle genannten Jahresbeträge nur zeitanteilig für die Monate gewährt werden, in denen die Voraussetzungen wenigstens an einem Tag vorlagen.

Bei nicht verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern erhält jeder Elternteil die Hälfte des so berechneten abziehbaren Freibetrags. Es besteht allerdings die Möglichkeit, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung den Abzugsbetrag auf gemeinsamen Antrag der Eltern anders aufzuteilen.

► In der Steuererklärung einzutragen auf: Anlage Kind (Zeile 43)

BEISPIEL:

Die Eheleute Kinderlieb beantragen für ihren Sohn Sam, der sich im Studium befindet, auch einen Ausbildungssonderbedarfsfreibetrag. Sam hat eine eigene Wohnung im Studentenwohnheim auf dem Campus der Universität. In einem sozialversicherungsfreien Aushilfsjob (kurzfristige Beschäftigung) hat er 3.000,- € verdient. Die Lohnsteuerkarte lag dem Arbeitgeber vor. Daneben bezieht Sam noch Bafög in Höhe von 1.380,- €.

Der Freibetrag errechnet sich folgendermaßen:

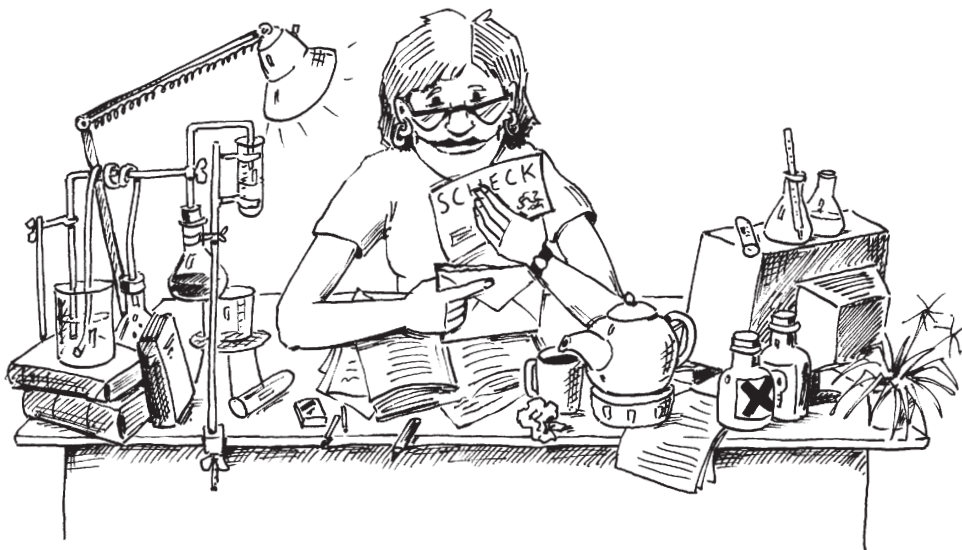
Höchst möglicher Freibetrag bei auswärtiger Unterbringung				924,- €
Einkünfte:	Bruttoarbeitslohn	3.000,- €		
	- Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 920,- €	2.080,- €	
	- Anrechnungsfreier Betrag		- 1.848,- €	
Anzurechnen:	1. übersteigender Betrag		232,- €	- 232,- €
	2. BAföG-Zuschüsse	1.380,- €		
	- Kostenpauschale	180,- €		- 1.200,- €
Freibetrag				0,- €

Nur für den Fall, dass Sam keine BAföG-Zuschüsse erhält, wäre ein Ausbildungssonderbedarfsfreibetrag von 692,- € (924,- € - 232,- €) zu gewähren.

Unterhaltsaufwendungen

Nach § 33 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz können auch Aufwendungen für den **Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung** einer unterhaltsberechtigten oder gleichgestellten Person, für die niemand einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld hat, bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Dies ist u. a. auch für Eltern interessant, deren Kinder die Altersgrenzen für Kindergeld/Freibeträge für Kinder (s. Seite 8) überschritten haben, sich aber gleichwohl noch in der Berufsausbildung befinden. Zu beachten ist hier aber im Unterschied zum Ausbildungsbedarfsfreibetrag, dass die Aufwendungen nachgewiesen werden müssen, es sei denn, die unterhaltene Person gehört zum Haushalt.

► In der Steuererklärung einzutragen auf: Anlage Unterhalt



Der Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist auf einen Betrag von **höchstens 7.680,- €** pro Kalenderjahr und unterhaltsberechtigten Person beschränkt. Hat die unterhaltene Person **eigene Einkünfte oder Bezüge von mehr als 624,- € im Kalenderjahr**, so wird der Höchstbetrag um den übersteigenden Betrag gekürzt. Außerdem werden die Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und andere Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln vom Höchstbetrag abgezogen. Die Bezüge und Ausbildungshilfen können um die Kostenpauschale von insgesamt 180,- € gekürzt werden.

BEISPIEL:

Das vierte Kind der Eheleute Kinderlieb, Tochter Tina, ist im Jahr 2007 bereits 30 Jahre alt. Sie studiert Chemie und steht kurz vor dem Abschluss. Sie wird von ihren Eltern mit monatlich 300,- € unterstützt. Sie selbst bezieht außerdem einen Bruttoarbeitslohn von 6.000,- €. Tina hat kein eigenes Vermögen.

Einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld können die Eheleute Kinderlieb für Tina nicht mehr erhalten, da sie die Altersgrenzen überschritten hat. Dementsprechend ist auch der Abzug des Ausbildungsbedarfsfreibetrages für sie nicht mehr möglich. Abgezogen werden können jedoch die Unterhaltsaufwendungen, da die Tochter Tina unterhaltsberechtig ist:

Unterhaltsaufwendungen insgesamt	3.600,- €
Höchstbetrag grundsätzlich	7.680,- €
Kürzung:	
Bruttoarbeitslohn	6.000,- €
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 920,- €
verbleiben	5.080,- €
unschädlicher Betrag	- 624,- €
Kürzungsbetrag	4.456,- € → - 4.456,- €
verbleibender Höchstbetrag	3.224,- € → 3.224,- €
unberücksichtigt bleiben	376,- €

Unterhalten mehrere Steuerpflichtige gemeinsam eine Person, so wird bei jedem der Anteil des Abzugsbetrages berücksichtigt, der seinem Beitrag entspricht.

In der
Steuererklärung
einzutragen auf:
Anlage
Unterhalt

HINWEIS:

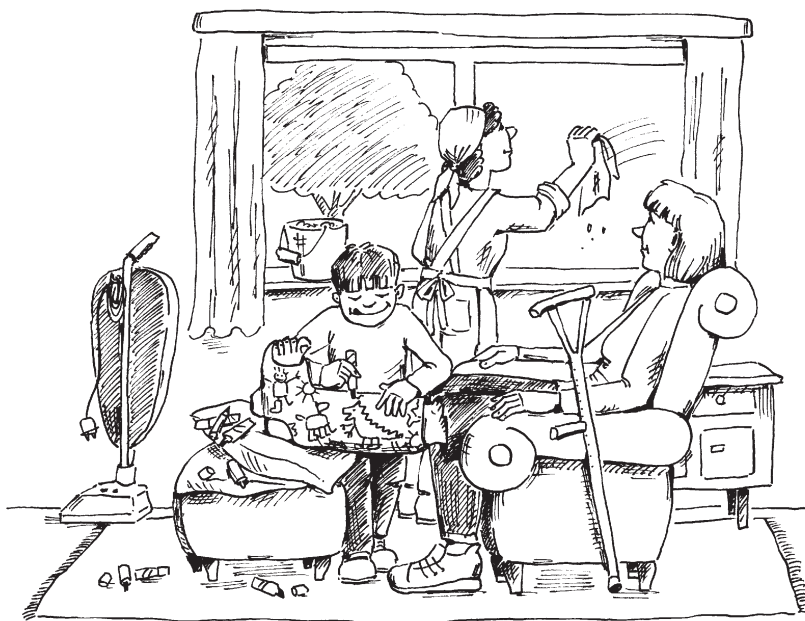
Zum Abzug von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Rahmen des sog. **Realsplitting** (siehe Nr. 1.5 a), Seite 20)

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe

Für die Aufwendungen zur Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt gibt es ebenfalls steuerliche Vergünstigungen im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen.

Der Abzug bei den außergewöhnlichen Belastungen ist möglich

- ▶ bis zu **624,- €** im Kalenderjahr, wenn
 - ▶ der Steuerpflichtige oder sein nicht von ihm getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
 - ▶ wenn die Aufwendungen wegen **Krankheit** des Steuerpflichtigen oder seines nicht von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder eines Kindes oder einer unterhaltenen Person, die zu seinem Haushalt gehören, erforderlich sind;



- ▶ bis zu **924,- €** im Kalenderjahr, wenn
 - der Steuerpflichtige oder sein nicht von ihm getrennt lebender Ehegatte oder ein Kind oder eine unterhaltene Person, die zu seinem Haushalt gehören, **hilflos** (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in Pflegestufe III) **oder schwer behindert** (in der Regel bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50) ist.

Die krankheitsbedingte Beschäftigung einer Haushaltshilfe ist im Regelfall dann **erforderlich**, wenn keine andere haushaltszugehörige Person für die Versorgung zur Verfügung steht, beispielsweise infolge Berufstätigkeit. Eine Hilfe im Haushalt kann auch nur **stundenweise beschäftigt** sein und muss nicht – wie beim Sonderausgabenabzug – im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sein. Ist die Haushaltshilfe **nicht ganzjährig beschäftigt**, werden die Abzugsbeträge zeitanteilig gekürzt. Im Falle der Inanspruchnahme wegen eines **Kindes** kommt es darauf an, dass der Steuerpflichtige für das Kind einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhält.

Der Höchstbetrag erhöht sich nicht dadurch, dass mehrere Haushaltzugehörige krank oder schwer behindert sind. Er kann immer nur einmal abgezogen werden. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Behinderten-Pauschbetrag

Behinderte Menschen können Aufwendungen, die ihnen durch ihre Behinderung entstehen, als allgemeine außergewöhnliche Belastung (s. Abschnitt 1.6 a), S. 21) geltend machen oder stattdessen den sog. **Behinderten-Pauschbetrag** nach § 33 b Absätze 1 bis 3 Einkommensteuergesetz erhalten. Es handelt sich dabei um ein Wahlrecht. Der Behinderten-Pauschbetrag ist dann vorteilhaft, wenn der Nachweis der tatsächlichen Kosten zu aufwändig wäre oder wenn die um die zumutbare Belastung (s. Abschnitt 1.6 a), Seite 22) gekürzten Aufwendungen niedriger sind als der Pauschbetrag.

In der
Steuererklärung
einzutragen auf:
Mantelbogen
Seite 4
(Zeilen 95, 96)

In der
Steuererklärung
einzutragen auf:
Mantelbogen
Seite 4
(Zeilen 91–94)

In der
vereinfachten
Einkommens-
steuererklärung
für Arbeitnehmer
einzutragen auf
Seite 2
(Zeile 52)

Es besteht auch die Möglichkeit, den Pauschbetrag **von einem behinderten Kind auf einen Steuerpflichtigen zu übertragen**, der für das Kind einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhält, im Regelfall also auf die Eltern. Dies ist dann interessant, wenn das Kind keine eigenen oder nur geringe eigene Einkünfte hat und deshalb der Pauschbetrag bei ihm keine oder nur eine geringe Steuerersparnis bewirkt.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass im Falle der Übertragung Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die ihm selbst infolge der Behinderung des Kindes entstanden sind, nicht mehr gesondert geltend gemacht werden können, da sie durch den Pauschbetrag abgegolten sind.

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Er beträgt:

bei einem Grad der Behinderung von	25 und 30	310,– €
	35 und 40	430,– €
	45 und 50	570,– €
	55 und 60	720,– €
	65 und 70	890,– €
	75 und 80	1.060,– €
	85 und 90	1.230,– €
	95 und 100	1.420,– €
bei Hilflosigkeit oder Blindheit (Merkzeichen „H“ bzw. „Bl“ oder Pflegestufe III)		3.700,– €

Diesen Pauschbetrag erhalten

- Behinderte, deren Grad der Behinderung mindestens auf **50** festgestellt wurde *oder*
- Behinderte, deren Grad der Behinderung darunter liegt, mindestens aber **25** beträgt, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass
 - a) dem Behinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Rente *oder* andere laufende Bezüge zustehen *oder*

- b) die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein **Jahresbetrag**. Es genügt also, dass die Voraussetzungen an einem Tag im Kalenderjahr vorgelegen haben. Entscheidend ist außerdem stets der höchste im Kalenderjahr vorgelegene Grad der Behinderung.

Bitte beachten Sie:

Ob eine Behinderung vorliegt, richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz.

Pflege-Pauschbetrag

Für die Aufwendungen, die durch die Pflege einer Person entstehen, kann anstelle der allgemeinen Steuerermäßigung (s. Abschnitt 1.6 a), S. 21) ein **Pflege-Pauschbetrag** nach § 33 b Absatz 6 Einkommensteuergesetz in Höhe von **924,– €** geltend gemacht werden. Dies gilt für jede pflegebedürftige Person, also auch für Kinder des Steuerpflichtigen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist:

- die pflegebedürftige Person darf nicht nur vorübergehend hilflos sein (Merkzeichen „H“ oder Pflegestufe III) *und*
- der Steuerpflichtige erhält keine Einnahmen für die Pflege (das von den Eltern für das Kind empfangene Pflegegeld ist jedoch unschädlich) *und*
- er führt die Pflege in seiner Wohnung oder der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durch.

BEISPIEL:

Dem dritten Sohn der Eheleute, Sigg, ist ein Grad der Behinderung von 60 zuerkannt. Für Sigg können die Eheleute Kinderlieb keinen Pflege-Pauschbetrag erhalten, da er nicht hilflos ist. Sie erhalten für Sigg aber die Freibeträge für Kinder bzw. Kindergeld. Außerdem kann der Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 720,- € auf sie übertragen werden.

Der Pflege-Pauschbetrag kann neben einem auf den Steuerpflichtigen übertragenen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden. Pflegt der Steuerpflichtige mehrere Personen, wird der Pflege-Pauschbetrag zudem mehrfach gewährt.

BEISPIEL:

Angenommen, Sigg wäre 30 Jahre alt und bereits vor der Vollendung des 25. Lebensjahres hilflos (Merkzeichen „H“ oder Pflegestufe III). In 2007 sollen keine Kosten für eine Haushaltshilfe, sondern nur allgemeine Pflegeaufwendungen von insgesamt 1.750,- € entstanden sein. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute Kinderlieb beträgt 40.000,- €.

Die Eheleute Kinderlieb würden auch dann für Sigg die Freibeträge für Kinder bzw. Kindergeld erhalten, da Sigg hilflos ist. Auch hier könnte daher der Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen werden, und zwar in Höhe von 3.700,- €. Ein Abzug der Pflegeaufwendungen im Rahmen der allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen käme dann allerdings nicht mehr in Betracht, da sie mit dem übertragenen Behinderten-Pauschbetrag bereits abgegolten sind. Der Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924,- € dagegen könnte daneben gewährt werden. Insgesamt würden sich **4.624,- €** steuerlich auswirken.

Würden die Eheleute Kinderlieb die Kosten dagegen im Rahmen der allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen geltend machen, ergäbe sich folgende Berechnung:

Aufwendungen	1.750,- €
zumutbare Belastung: 1 % von 40.000,- €	400,- €
abzugsfähig lediglich	1.350,- €

1.7 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen

Für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** in einem inländischen Privathaushalt ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um folgende Beträge:

- ▶ 10 % der Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs), höchstens 510,- €,
- ▶ 12 % der Aufwendungen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung, höchstens 2.400,- €.

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, vermindern sich die Höchstbeträge jeweils um ein Zwölftel.

Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten, die im Rahmen eines begünstigten Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden können, gehören u. a.

- ▶ die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- ▶ die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen,
- ▶ die Gartenpflege und
- ▶ die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie kranken, alten oder pflegebedürftigen Menschen.

Ein Abzug von der Einkommensteuer kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Aufwendungen keine (Quasi-)Betriebsausgaben/Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen darstellen.

Werden **haushaltsnahe Dienstleistungen** durch Gewerbetreibende in einem inländischen Haushalt erbracht, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % des durch Banküberweisung gezahlten Rechnungsbetrags, höchstens jedoch um 600,- €. Dieser Betrag erhöht sich auf 1.200,- €, wenn die haushaltsnahe Dienstleistung in der Inanspruchnahme einer Pflege- oder Betreuungsleistung für eine Person besteht, die pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches ist oder Leistungen aus der Pflegeversicherung bezieht. Begünstigt sind nur die Aufwendungen, die nicht von den Zahlungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören grundsätzlich alle Tätigkeiten, die sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen, z. B.

- ▶ die Tätigkeit eines selbständigen Fensterputzers,
- ▶ die Tätigkeit eines selbständigen Pflegedienstes,
- ▶ das Erbringen haushaltsnaher Tätigkeiten durch eine Dienstleistungsagentur.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 können zusätzlich Aufwendungen für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, welche nach dem 31.12.2005 erbracht wurden, geltend gemacht werden. Auf Antrag ermäßigt sich auch hier die Einkommensteuer um 20 %, höchstens 600,- € pro Jahr.

Der Abzug von der Einkommensteuer gilt nur für Arbeitskosten und Aufwendungen, die nicht (Quasi-)Betriebsausgaben/Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.

Zu den berücksichtigungsfähigen Handwerkerleistungen gehören z. B.

- ▶ Erneuerung von Bodenbelägen,
- ▶ Austausch von Fenstern und Türen,
- ▶ Sanitärerneuerungen,
- ▶ Heizungswartung.

Bitte beachten Sie:

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und deren Zahlung durch Vorlage eines Bankbeleges nachweisen muss. Dabei ist die Durchschrift des Überweisungsträgers nicht ausreichend. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

1.8 Sonstige Hinweise

a) Wahl der Veranlagungsart

- *Ehegatten*, die nicht dauernd getrennt leben (dies muss entweder zu Beginn des Kalenderjahres der Fall gewesen oder in dessen Verlauf eingetreten sein), können zwischen verschiedenen Veranlagungsarten **wählen**:
- **Getrennte Veranlagung**: Die Ehegatten werden dann mit Ausnahme der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen so behandelt wie zwei Ledige;
 - **Zusammenveranlagung**: Die Einkünfte der Ehegatten werden zusammengerechnet und beide werden gemeinsam wie ein Steuerpflichtiger behandelt;
 - **Besondere Veranlagung**: Dies ist nur möglich für das Jahr der Eheschließung. Die Ehegatten werden dann so behandelt, als wäre die Ehe nicht geschlossen worden.



HINWEIS:

Im Rahmen der vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer kann nur die Zusammenveranlagung gewählt werden.

- Für *nicht verheiratete Eltern* kommt immer nur die Einzelveranlagung in Betracht.

In § 32 a Absatz 5 Einkommensteuergesetz ist festgelegt, dass nur bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, das sog. **Splitting-Verfahren** anzuwenden ist. Dessen Sinn ist es, die Ehegatten gleich hoch zu besteuern, unabhängig davon in welchem Umfang Ehemann und Ehefrau Einkünfte erzielt haben. Dadurch werden die Ehegatten so gestellt, als hätte jeder die Hälfte des von beiden zu versteuernden Einkommens bezogen. Dadurch wird für die Eheleute eine Durchschnittsbelastung erreicht, die gleich hoch wie die Belastung eines einzelnen Steuerpflichtigen ist, der die Hälfte des zu versteuernden Einkommens der Eheleute bezogen hat.

Die Zusammenveranlagung von Ehegatten ist daher im Regelfall die günstigere Alternative, insbesondere wenn nur ein Ehegatte verdient, oder wenn ein Ehegatte sehr wenig und der andere sehr viel verdient. In diesen Fällen führt sie in eine niedrigere Steuerprogression und damit zu einer niedrigeren Gesamtsteuerbelastung.

BEISPIEL:

Eheleute Dieter und Doris Doppelverdiener haben im Jahr 2007 ein zu versteuerndes Einkommen von zusammen 50.000,- € bezogen, davon Dieter 20.000,- € und Doris 30.000,- €. Bei Zusammenveranlagung beträgt die Einkommensteuer lt. Splitting-Tarif

8.542,- €

Bei getrennter Veranlagung wäre lt. Grundtabelle folgende Steuer entstanden:

– für Dieter	2.850,- €
– für Doris	5.807,- €

Die Gesamtsteuerbelastung der Eheleute beträgt daher in diesem Fall

8.657,- € → 8.657,- €

Steuervorteil der Zusammenveranlagung

115,- €

BEISPIEL:

Angenommen, die Eheleute Doppelverdiener hätten ebenfalls im Jahr 2007 ein zu versteuerndes Einkommen von zusammen 50.000,- € bezogen, davon aber Dieter 45.000,- € und Doris nur 5.000,- €. Bei Zusammenveranlagung beträgt die Einkommensteuer lt. Splitting-Tabelle 8.542,- €

Bei getrennter Veranlagung wäre lt. Grundtabelle folgende Steuer entstanden:

– für Dieter	11.102,- €	
– für Doris	0,- €	
Die Gesamtsteuerbelastung der Eheleute beträgt daher in diesem Fall	11.102,- €	→ 11.102,- €
Steuervorteil der Zusammenveranlagung (ohne Gegenrechnung Steuererleichterung aus Unterhaltsabzug bei Einzelveranlagung)		2.560,- €

b) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

Die bisher behandelten Steuervergünstigungen wirken sich grundsätzlich erst bei der Einkommensteuerveranlagung für das entsprechende Kalenderjahr, also frühestens im darauffolgenden Jahr aus. Wer nicht so lange warten möchte, hat die Möglichkeit, durch **Eintragung auf der Lohnsteuerkarte** schon im laufenden Jahr bei jeder Gehaltszahlung den Vorteil in Anspruch zu nehmen. Denn der Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber richtet sich nach den Daten, die aus der Lohnsteuerkarte ersichtlich sind.

Lohnsteuerklassenwahl

Von Bedeutung ist zunächst die **Lohnsteuerklasse**. Die Einstufung in eine der sechs Lohnsteuerklassen wird **von der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung** nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres vorgenommen.

Diese Stelle ist auch zuständig, wenn sich die Verhältnisse im Laufe des Jahres zu Gunsten des Steuerpflichtigen ändern (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes) und die Eintragung angepasst werden muss. Die Änderungseintragung erfolgt aber erst ab dem Monat der **Antragstellung** und nicht bereits ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, welches zur Änderung führt.

Die Einteilung in Lohnsteuerklassen ist grundsätzlich festgelegt. Eheleute haben in bestimmten Fällen ein Wahlrecht:

- ▶ Bezieht nur einer der Ehegatten Arbeitslohn, ist die Steuerklasse III die richtige, denn sie berücksichtigt die den beiden Ehegatten zustehenden Freibeträge.
- ▶ Stehen beide Ehegatten in einem Arbeitsverhältnis und ist ihr Verdienst annähernd gleich hoch, ist die Steuerklassenkombination IV/IV am günstigsten.
- ▶ Ist jedoch das Einkommen eines Ehegatten wesentlich höher als das des anderen, empfiehlt sich die Steuerklassenkombination III für den Höherverdienenden und V für den anderen Ehegatten.

Näheres ist dem „Lohnsteuerratgeber“ zu entnehmen, der auf den Internet-Seiten der Oberfinanzdirektion Koblenz unter www.fin-rlp.de/40Steuern/40index.htm abrufbar ist.

Freibeträge für Kinder

Kinder werden ebenfalls in die Lohnsteuerkarte eingetragen. Auf die Höhe des monatlichen Lohnsteuerabzugs hat dies jedoch wegen der Abgeltung durch das Kindergeld grundsätzlich keinen Einfluss.

Der Eintrag der Kinder auf der Lohnsteuerkarte führt allerdings zur **Ermäßigung beim monatlichen Abzug von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag**. Für den Eintrag von minderjährigen Kindern mit Ausnahme von Pflegekindern ist ebenfalls die **Gemeinde- oder Stadtverwaltung** zuständig.

Im Ausnahmefall, in dem für ein Kind niemandem Kindergeld oder vergleichbare Leistungen zustehen, können die Freibeträge für Kinder vom Finanzamt als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte

Durch die Eintragung eines **Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte** ermäßigt sich die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber vom Arbeitslohn einbehält. Ein Antrag auf Eintragung eines Freibetrages muss beim **zuständigen Finanzamt** gestellt werden. Es können eingetragen werden:

- ▶ Werbungskosten
- ▶ erhöhte Sonderausgaben
- ▶ außergewöhnliche Belastungen
- ▶ die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen (mit dem vierfachen Ermäßigungsbetrag – siehe Nr. 1.7, Seite 33)

Erhält der Arbeitnehmer steuerfreie Leistungen, berücksichtigt dies der Arbeitgeber automatisch.

Steht einem Arbeitnehmer ein Entlastungsbetrag für allein Erziehende zu, braucht er ebenfalls nichts zu veranlassen. Er wird in Lohnsteuerklasse II eingereiht, die diesen Freibetrag bereits enthält. Eine Ausnahme gilt für Verwitwete, die im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr die Steuerklasse III erhalten. Hier kann der Entlastungsbetrag als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Werbungskosten (in Höhe des 920,- € übersteigenden Betrags), Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden nur eingetragen, wenn die abziehbaren Beträge insgesamt eine **Antragsgrenze von 600,- €** übersteigen. Keine Antragsgrenze gilt allerdings für die Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen.

1.9 Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge

Flankierend zur Rentenstrukturreform und zur entsprechenden Anpassung der Beamtenversorgung wird seit 2002 schrittweise bis 2008 eine staatliche Förderung aufgebaut, die insbesondere auch Familien zugute kommt. Die Förderung setzt sich ähnlich wie der sogenannte Familienleistungsausgleich, der aus Kindergeld und einem ggfs. ergänzenden Steuervorteil besteht, aus der Altersvorsorgezulage und einem ggfs. ergänzenden Steuervorteil zusammen. Als Konsequenz daraus, dass die Einzahlungen steuerfrei sind, unterliegen sämtliche Rückflüsse aus dem geförderten Vorsorgevermögen der Steuerpflicht.

Gefördert werden können verschiedene Anlageformen wie Rentenversicherungen, Banksparrpläne oder Investmentfonds. Die Förderung ist dabei mit einer Hinterbliebenenabsicherung und einer Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit kombinierbar. Auch für die Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie kann die Förderung genutzt werden. In jedem Fall ist es aber notwendig, dass eine lebenslange Auszahlung im Alter vorgesehen ist. Förderfähige Produkte sind an einem amtlichen Zertifikat erkennbar. Neben der privaten Altersvorsorge ist auch die betriebliche Altersversorgung förderfähig, sofern die entsprechenden Zahlungen aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn geleistet werden.

a) Berechtigter Personenkreis

Förderberechtigt sind alle Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, alle, die dem Alterssicherungssystem der Landwirte angehören sowie Beamte. Ist nur ein Ehegatte förderberechtigt, kann der andere Ehegatte für einen eigenen Altersvorsorgevertrag die Altersvorsorgezulage, nicht aber den zusätzlichen Steuervorteil erhalten.

b) Altersvorsorgezulage

Die Zulage setzt sich aus Grundzulage und Kinderzulage zusammen. Sie wird für höchstens zwei Verträge gewährt und ggfs. auf die beiden Verträge aufgeteilt. Für die volle Zulage ist Voraussetzung, dass der Mindesteigenbeitrag (siehe unter e) geleistet worden ist (Ausnahme beim nicht förderberechtigten Ehegatten, wenn der förderberechtigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag geleistet hat). Die Zulage wird über den Anbieter der begünstigten Anlagenform beantragt und von der Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle) gewährt.

c) Grundzulage

Die Grundzulage beträgt in den Jahren
2006 und 2007: 114,- €
und ab 2008: 154,- €.

d) Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt je Kind, für das der zulageberechtigten Person Kindergeld ausgezahlt wird, in den Jahren
2006 und 2007: 138,- €
und ab 2008 185,- €.

Für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage 300,- € jährlich.

Bei Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden können, steht die Kinderzulage der Mutter oder auf Antrag beider Eltern dem Vater zu.

e) Mindesteigenbeitrag

Der für die volle Altersvorsorgezulage erforderliche Mindesteigenbeitrag hat eine relative und eine absolute Komponente. Die relative Grenze setzt voraus, dass in den Vertrag in 2006 und 2007 3 %, maximal 1.575,- €, und ab 2008 4 %, maximal 2.100,- € (jeweils abzüglich der Zulage) der beitragspflichtigen Einnahmen bzw. der Beamtenbezüge des Vorjahres eingezahlt werden.

Die absolute Grenze, d. h. der Sockelbetrag, liegt ab 2005 generell bei 60,- €.

f) Sonderausgabenabzug

Der Sonderausgabenabzug ist unabhängig vom individuellen Einkommen. Der Höchstbetrag für die begünstigten Altersvorsorgeleistungen (Eigenbeiträge zzgl. Zulage) beläuft sich in 2006 und 2007 auf 1.575,- € und ab 2008 auf 2.100,- €; eine Kinderkomponente ist nicht vorgesehen. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob der zusätzliche Sonderausgabenabzug günstiger ist als die zustehende Altersvorsorgezulage. Ist dies der Fall, wird der Höchstbetrag im Rahmen der Ermittlungen des zu versteuernden Einkommens abgezogen und die Zulage der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet. Es kommt nicht darauf an, ob die Altersvorsorgezulage tatsächlich beantragt wurde.

Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer bemessen sich nach der Einkommensteuer nach Hinzurechnung der Zulage.

Förderung der Vermögensbildung

Staatlich gefördert wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich zum normalen Arbeitslohn gewährt oder die der Arbeitnehmer als Teil seines normalen Arbeitslohns vom Arbeitgeber anlegen lässt. Zu den begünstigten Anlageformen gehören neben Anlagen zum Wohnungsbau (z. B. Bausparen) auch die sogenannten Vermögensbeteiligungen (z. B. Aktien). Für die Anlagen zum Wohnungsbau beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 9 %, soweit die vermögenswirksamen Leistungen 470,- € jährlich nicht übersteigen. Für Vermögensbeteiligungen beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 18 %, soweit die vermögenswirksamen Leistungen 400,- € jährlich nicht übersteigen. Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Einkommen im Sparjahr die Einkommensgrenze von 17.900,- € bei allein Stehenden bzw. 35.800,- € bei Ehegatten nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze erhöht sich um die Freibeträge für Kinder (siehe Seite 5), soweit diese nicht bereits das zu versteuernde Einkommen gemindert haben.

► In der Steuererklärung einzutragen auf: Anlage VL

Bausparförderung

Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere Beiträge an Bausparkassen, führen zu einer staatlichen Prämie von 8,8 % der Einzahlungen einschließlich der gutgeschriebenen Zinsen, soweit diese 512,- € bei allein Stehenden bzw. 1.024,- € bei Ehegatten nicht überschreiten. Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Einkommen im Sparjahr die Einkommensgrenze von 25.600,- € bzw. 51.200,- € bei Ehegatten nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze erhöht sich um die Freibeträge für Kinder (siehe Seite 5), soweit dies nicht bereits das zu versteuernde Einkommen gemindert haben. Kinder sind ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, selbst prämieneberechtigt. Die Wohnungsbauprämie wird über die Bausparkasse beantragt.

Bei der Bausparkasse einzureichen: Antrag auf Wohnungsbauprämie

Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums bei Bauantrag/ Kaufvertrag vor dem 1.1.2006

Die Eigenheimzulage wurde mit Wirkung ab 1.1.2006 abgeschafft.

Damit können nur noch Bauherren, die bis zum 31.12.2005 mit der Herstellung begonnen und Erwerber, die bis zum 31.12.2005 einen notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben, Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen in Anspruch nehmen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen (z. B. Bauanzeige) einzureichen sind, gilt der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Bei Baumaßnahmen, die weder einen Bauantrag noch die Einreichung von Bauunterlagen erfordern, ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Anspruchsberechtigte mit den Bauarbeiten beginnt.

► Formulare sind beim Finanzamt erhältlich



HINWEIS:

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung die Bildung von Wohneigentum mit Baudarlehen, Aufwendungsdarlehen und Zinsverbilligungsprogrammen. Über Einzelheiten informieren Kreisverwaltung, Stadtverwaltung oder die Verwaltung der Verbandsgemeinde bzw. der verbandsfreien Gemeinde. Die Broschüre „Förderung von Wohneigentum“ ist dort ebenfalls erhältlich – sie kann aber auch beim Ministerium für Finanzen angefordert werden. Sie ist auch unter www.fm.rlp.de im Internet abrufbar.

Ausblick: Da Wohneigentum bei den Bürgerinnen und Bürgern eine große Akzeptanz im Rahmen der Altersvorsorge genießt, plant die Bundesregierung, das selbstgenutzte Wohneigentum in die geförderte Altersvorsorge (Riester-Rente) zu integrieren. Details hierzu standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Kraftfahrzeugsteuer

Für Schwerbehinderte und schwerbehinderte Kinder gewährt das Kraftfahrzeugsteuergesetz (§ 3 a) unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Vergünstigungen.

- Schwerbehinderte erhalten eine **Befreiung** von der Kraftfahrzeugsteuer, wenn der Halter des Fahrzeugs
 - blind oder hilflos (Merkmal „Bl“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis) oder
 - außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) ist.

Diese Behinderten können daneben auch die Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen.

- Eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % wird gewährt, wenn der Halter des Fahrzeugs
 - in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) oder
 - gehörlos ist.

Diese Kraftfahrzeugsteuerermäßigung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in Anspruch genommen wird. Beides nebeneinander ist nicht möglich. An die getroffene Wahl ist der Schwerbehinderte jedoch nicht auf Dauer gebunden. Vielmehr kann jederzeit von der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung zur Freifahrt und umgekehrt gewechselt werden.

- Die Vergünstigungen können **schwerbehinderte Kinder** ebenfalls erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass, wie ausgeführt, das Fahrzeug auf das schwerbehinderte Kind zugelassen ist. Dies ist verkehrsrechtlich auch bei minderjährigen Kindern möglich.

Der Antrag auf die Steuervergünstigung kann entweder bei der Zulassungsbehörde anlässlich der Zulassung eines Fahrzeugs oder jederzeit beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Vergünstigung kann grundsätzlich erst ab dem Tag der Antragstellung gewährt werden.

Der Nachweis des entsprechenden Grades der Schwerbehinderung wird durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises geführt. Bei der **Steuerermäßigung** genügt auch der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck für den öffentlichen Personennahverkehr.

Wer ein Fahrzeug neu zulässt oder ummeldet, muss grundsätzlich bei der Zulassungsstelle eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer erteilen. Keine Einzugsermächtigung braucht ein Halter zu erteilen, der einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ besitzt.

Die Steuervergünstigungen für behinderte Personen entfallen, wenn das Fahrzeug durch andere Personen zu Fahrten genutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person stehen, so z. B., wenn Eltern das Fahrzeug ihres schwer behinderten Kindes arbeitstäglich zu Alleinfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen.

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Werden durchschnittliche Vermögen im engeren Familienkreis vererbt oder verschenkt, kommt es im Regelfall nicht zu einer Belastung mit Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer. Dies gilt insbesondere auch für privat genutztes Wohneigentum. Für Ehegatten und Kinder wird dies durch hohe persönliche Freibeträge sichergestellt.



HINWEIS:

Detaillierte Informationen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer enthält die Steuertipp-Broschüre „Erbschaften und Schenkungen“ des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Finanzen. Diese Broschüre erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder beim Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz, Tel. 06131 - 16 43 92.

Sie können sie auch im Internet unter www.fm.rlp.de, weiter unter **Service** und **Broschüren**, finden.

Stichwortverzeichnis

	Seite
Adoptivkinder	8
allein Erziehende	7, 19
Altersgrenzen zur Kindberücksichtigung	8
Altersvorsorge	41
Altersvorsorgezulage	42
Arbeitnehmer-Sparzulage	44
Ausbildungs-sonderbedarfsfreibetrag	23
Außergewöhnliche Belastungen	21
– Regelfall	21
– Spezialfälle	23
BAföG	12, 24
Bausparen	45
Behinderung	9, 15, 16, 29, 48
Behinderten-Pauschbetrag	29
Berufsausbildung	9, 23
Besondere Veranlagung	36
Bezüge des Kindes	12, 24, 26
Dienstleistungen im Haushalt	33
Eigenheimzulage	46
Einkommensteuer	4
Einkünfte des Kindes	12, 24, 26
Elterngeld	4
Erbschaftsteuer	49
Familienkasse	5
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	5
getrennte Veranlagung	36
Handwerkerleistungen	34
Haushaltshilfe	28
haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	33
haushaltsnahe Dienstleistungen	34

	Seite
Kinderbetreuungskosten	15, 16
Kinderfreibetrag	5, 39
Kindergarten	4, 16
Kindergeld	5
Kraftfahrzeugsteuer	47
Krankheitskosten	21
Lohnsteuerermäßigungsverfahren	40
Lohnsteuerkarte	38
Lohnsteuerklassen	38
Mutterschaftsgeld	4
Pflegekinder	8
Pflege-Pauschbetrag	31
Realsplitting	20
Schenkungssteuer	49
Schulgeld	20
Splittingverfahren	37
Steuerklassen (Lohnsteuer)	38
Stiefeltern	8
Übertragung	
– des Behinderten-Pauschbetrages	30
– des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	7
– des Kinderfreibetrags	7
Unterhaltsleistungen	20, 25
Veranlagungsart	36
Vermögenswirksame Leistungen	44
Wehrdienst	10
Wohneigentum, selbstgenutztes	46
Wohnungsbauprämie	45
Zivildienst	10
zumutbare Belastung	22
Zusammenveranlagung	36

I M P R E S S U M

Eine Information des Ministeriums der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz,
Tel. 061 31 / 16 51 60, 16 43 92
www.fm.rlp.de

Redaktion: Hartmut Ross, Stefan Marzian, Sandra Martin,
Agnes Neureiter (verantwortlich)

Gestaltung und Titelfoto: eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Illustrationen: Julia Beltz

Druck: PRINTEC GmbH, Kaiserslautern

Stand: Januar 2008



H I N W E I S :

Das Bemühen um eine verständliche Sprache macht mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision erforderlich. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Diese Druckschrift darf ganz oder auszugsweise nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen veröffentlicht werden. Sie wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben und darf weder von Parteien noch Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundes-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Herausgeber:

Ministerium der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Straße 5

55116 Mainz

Telefon 06 131/16 43 92

www.fm.rlp.de